

5. Februar 2007

BETRIEBSRÄTE-INFO

Spezial

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN
DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND 
BENNAUERSTRASSE 60
531 15 BONN
TEL. 02 28-201 72 32
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Info für Springer-Betriebsräte

Liebe Betriebsräte des Springer-Konzerns!

wie Ihnen bereits durch die DJV-Veröffentlichungen der vergangenen Tage bekannt ist, hat die Axel-Springer AG den freien Mitarbeitern zusammen mit den Honorarabrechnungen neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ins Haus gesandt. Diese Honorarbedingungen sollen in einer Version für Tageszeitungen gelten, in einer anderen für Zeitschriften der Axel Springer AG.

Die neuen Honorarbedingungen stellen die freien Journalisten als Urheber ihrer Beiträge des Verlags deutlich schlechter als bisher.

Die „angemessene Vergütung“, die Urhebern gesetzlich zusteht, gewährleisten die neuen Honorarbedingungen der Axel Springer AG nicht. So sehen sie vor, dass

- die Mehrfachnutzung von Texten und Fotos ohne zusätzliche Vergütung erfolgen kann. Dies gilt auch, wenn Texte und Bilder für Werbe- und Marketingzwecke genutzt werden;
- die Axel Springer AG sich Rechte einräumen lässt, die sie nicht braucht, die den freien Journalisten aber bei einer Mehrfachverwertung fehlen. Der Verlag lässt sich zudem Rechte einräumen, welche die Freien bereits an die Verwertungsgesellschaften abgetreten haben;
- die Zeitschriften des Axel-Springer-Verlags das ausschließliche Recht an den Beiträgen der Freien erhalten. Die freien Kolleginnen und Kollegen werden zu Lizenznehmern ihrer eigenen Werke;
- der Vertrieb an und durch Dritte ohne zusätzliche Vergütung erfolgen kann;

- den Freien bei Abdruck ihrer Fotos und Texte kein Recht auf die Urhebernennung zusteht;
- Honorare erst sechs Wochen nach Eingang der Rechnung/nach Veröffentlichung des Textes oder des Fotos gezahlt werden müssen.

Axel Springer hat seine Honorarbedingungen auf Kosten der Freien „runderneuert“. Die freien Journalisten brauchen jedoch bessere und keine schlechteren Arbeitsbedingungen. Ein erfolgreiches Unternehmen wie Axel Springer, das ständig neue Rekordgewinne einfährt, muss sich seiner sozialen Verantwortung gerade auch für seine freien, mit hohen sozialen Risiken arbeitenden Mitarbeiter stellen.

Die Zeitungen und Zeitschriften von Axel Springer sollen mit den Beiträgen der Journalisten nun auch werben und sie gewerblich nutzen dürfen. Wird ein Foto zu Werbezwecken genutzt, würden die freien Journalisten nach Willen des Verlags haften. Denn sie stehen nach den Honorarbedingungen für die „vertraglichen Nutzungsrechte“ ein. Ihre Texte und Bilder selbst vermarkten dürfen die Freien, wenn sie die „Interessen des Verlags“ beachten. Dass dies aber selbst für solche Werke gilt, die der Verlag ablehnt und damit nicht haben will, schränkt die Handlungsfreiheit der Journalisten deutlich ein. Vertragsfreiheit bedeutet für Springer scheinbar Freiheit für den Verlag und feste Bindung für seine Vertragspartner.

Während die freien Journalisten über diese Knebelbedingungen informiert werden, zahlen Springer-Zeitungen stattliche Honorare für die so genannten Leserreporter. So ist beispielsweise auf Bild-Online zu lesen, dass Leserreporter bis zu 500 € pro Bild erzielen können. Die freien Profifotografen werden mit weniger als der Hälfte abgespeist. Zudem sehen die AGBs für die Profis vor, dass bei den Erlösen aus einer Drittverwertung ein Honorar gezahlt werden **kann, nicht muss**. Die Amateure unter den Bildjournalisten, nämlich die Leserreporter, wissen schon im Vorfeld, was bei einer Drittverwertung gezahlt wird. Springer bietet online und öffentlich 50 Prozent des Erlöses aus der Drittverwertung an, wenn die Fotos von der Axel Springer AG weiterveräußert werden

Für freie arbeitnehmerähnliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen regeln sich die Rechte im Wesentlichen durch das Urheberrecht und den Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Im Tarif ist z.B. vorgesehen (§ 13 Abs. 4), dass der Verlag im Zweifel nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung erhält, also nicht alle Nutzungsmöglichkeiten im Voraus erlaubt werden. In jedem Fall muss schon nach dem Urhebergesetz für jede Nutzung angemessen honoriert werden. Nicht so nach den Honorarbedingungen. Danach wird aus dem Anspruch ein Gnadentat des Verlages.

Als Betriebsräte haben Sie die Aufgabe, über die Einhaltung von Tarifverträgen zu wachen (§ 80 BetrVG). Auch wenn Sie formal für Ihre freien Kolleginnen und Kollegen nicht zuständig sind, sollten Sie jedes Gespräch nutzen, um Ihren Verlag

auf sein unangebrachtes Verhalten gegenüber den Freien hinzuweisen und ihn auffordern, seine Honorarbedingungen zurückzuziehen. Die Bedingungen sind nicht nur für die freien Kolleginnen und Kollegen schädlich, sondern auch überflüssig.

Derzeit verhandeln DJV und ver.di mit den Verlegerverbänden über gemeinsame Vergütungsregeln für Freie an Tageszeitungen und Zeitschriften. Die Axel Springer AG kann das Ergebnis dieser Verhandlungen abwarten. Die Regeln werden angemessene Bedingungen für beide Seiten enthalten. Es besteht hingegen kein Grund, dass die Axel Springer AG die Verhandlungen ihrer Verbände hintertreibt. Wir können derzeit auch nicht ausschließen, dass diese oder ähnliche AGBs auch den angestellten Redakteurinnen und Redakteuren ins Haus flattern, die eine Bildberichterstattung mit übernommen haben. Die Rechte der Redakteure sind aber in § 18 des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen geregelt. Bei einer Drittverwertung stehen dem Redakteur 40 Prozent des aus der Verwertung erzielten bzw. üblicherweise erzielbaren Nettoerlöses zu.

Bei weiteren Fragen sind wir selbstverständlich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Theile

Redaktion: Gerda Theile - ☎ 0228/2 01 72 11